

Stammschule Kuppenheim:
Schulstraße 8
76456 Kuppenheim

Telefon: 0 72 22 – 406780
E-Mail: favoriteschule@kuppenheim.de
Internet: www.favoriteschule.de

Außenstelle Muggensturm:
Bahnhofstraße 16
76461 Muggensturm

Merk- und Informationsblatt zum Fernbleiben vom Unterricht (Entschuldigungspflicht)

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg:

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule **unter Angaben von Gründen** und der **voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst.

Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung** mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist **die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen**.

- Ein planbares Fehlen (z.B. Arzttermin, Familienfest) muss im Voraus vom Klassenlehrer oder der Schulleitung genehmigt werden. Bitte Beurlaubung im Voraus beantragen!
- Bei nicht vorhersehbarem Fehlen (z.B. Krankheit, familiärer Notfall)
 - ✓ muss bis spätestens am zweiten Tag eine Meldung an die Schule erfolgen (Anruf, E-Mail, schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift, ggf. ergänzt durch eine ärztliche Bescheinigung), unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag wieder die Schule besucht oder nicht.
 - ✓ muss nach erfolgter Meldung per Anruf oder E-Mail zusätzlich – spätestens drei Schultage später – eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift bzw. ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag wieder die Schule besucht oder nicht.
 - ✓ werden Fehltage – nach Ablauf der oben genannten Fristen – als unentschuldig gewertet und versäumte Leistungen (z.B. Klassenarbeit, Sportnoten, Präsentationen) mit „ungenügend“ gewertet, wenn die Krankmeldung zu spät oder gar nicht eingeht.

Diese Regelung finden Sie visualisiert auf der Rückseite dieses Schreibens.

- Eine schriftliche Entschuldigung muss laut Schulbesuchsverordnung folgendes beinhalten:
 - ✓ Name und Klasse des Schülers/ der Schülerin
 - ✓ Grund des Fehlens
 - ✓ voraussichtliche Dauer des Fernbleibens vom Unterricht
- Für Prüfungskandidaten (Klassen 9 und 10) gelten gesonderte Bedingungen für die Entschuldigungspflicht.

Fristen für Entschuldigungen (graphische Übersicht):

Gezählt werden Schultage (Wochenend- oder Feiertage werden nicht gezählt)

| | | | |
|---|---|---|--|
| Tag 1: Kind fehlt in der Schule | Tag 2: Fehl- oder Anwesenheitstag | spätestens dritter Tag nach Meldung: Fehl- oder Anwesenheitstag | ab Tag 4: Fehl- oder Anwesenheitstag |
|---|---|---|--|



Meldung an die Schule muss spätestens jetzt erfolgen:

telefonisch
(Sekretariat)



oder

per E-Mail an das
(Sekretariat und/oder die Klassenlehrkraft)



oder

schriftliche Entschuldigung mit
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten,
ggf. ergänzt durch eine ärztliche Bescheinigung

Fertig! Vielen Dank!

schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, ggf. ergänzt durch eine ärztliche Bescheinigung, muss vorliegen!

Fertig!

Die Fristen für die Entschuldigungs-pflicht wurden nicht eingehalten.

Das bedeutet:

- die Fehltage werden als **unentschuldigt** gezählt.
- **Leistungs-bewertungen** (Tests, Klassenarbeiten, Präsentationen, Vorträge, Sportnoten...) im Fehlzeitraum werden mit der **Note 6** bewertet.

Dies gilt auch dann, wenn eine Entschuldigung nachgereicht wird!

Wer auf Nummer sicher gehen will:

Schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten **am 2. Tag** in der Schule einreichen.